

Satzung des Vereins
Entlastung der B 472, Waakirchen e.V.

1. Name/Sitz

1.1 Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Entlastung der B 472, Waakirchen e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist Waakirchen.

2. Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist es, auf eine umweltgerechte, ökologisch sinnvolle und zukunftsorientierte Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur im Bayerischen Oberland, insbesondere in Waakirchen und Umgebung, hinzuwirken und die Verkehrssituation in Waakirchen unter Vermeidung des Baus einer Umgehungsstraße nach Maßgabe des Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans zu verbessern. Dabei ist auf den Erhalt des dörflichen Charakters der Gemeinde Waakirchen, auf den Schutz des bestehenden sowie des geplanten Wasserschutzgebietes und auf den Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft und des Erholungsgebietes im Voralpenraum zu achten. Der Verein wirkt dabei auf die Beachtung naturschutzrechtlicher Belange hin, insbesondere den Erhalt der Egartenlandschaft und der mit der Alpenkonvention verfolgten Belange hin.

2.2 Der Verein versteht sich als überparteiliches Zweckbündnis von Bürgern, die sich zum Schutz von Men-

schen, Umwelt, Klima und Landschaft für eine ökologisch orientierte Verkehrspolitik im Bayerischen Oberland, speziell aber im Raum Waakirchen, einsetzen.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

2.3.1 die Durchführung von Informationsveranstaltungen;

2.3.2 die Zusammenarbeit mit allen interessierten Gruppen, zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalpolitikern und Parteien mit dem Ziel, den Vereinszweck zu verwirklichen;

2.3.3 die Sondierung von Alternativen zu bislang bestehenden Planungen und deren politische Durchsetzbarkeit.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins kommen weder unmittelbar noch mittelbar politischen Parteien zugute.

3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland e.V. in Berlin.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Die Mitgliedschaft ist beim Verein zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung oder Tod des Mitglieds.

4.4 Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von einem Monat mit Wirkung auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären.

4.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins trotz Abmahnung schwerwiegend verletzt und keine mildernden Maßnahmen geeignet erscheinen, den Missstand zu beheben, oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

5. Mitgliedsbeitrag

5.1. Jedes Mitglied hat kalenderjährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festlegt.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.01. eines Jahres fällig.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

6.2 Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein einzeln.

6.3 Über den Vorstand gemäß § 26 BGB hinaus, können weitere bis zu sechs Vorstandsmitglieder gewählt werden, denen jeweils bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

6.4 Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglied sein. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

7. Wahl und Amtsdauer

7.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung je einzeln. Die Wahl erfolgt für

die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt.

7.2 Sofern ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, aus seinem Kreis für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson zu wählen.

8. Sitzungen und Beschlüsse

8.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sofern möglich ist die Einberufung mit einer Frist von einer Woche vorzunehmen.

8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB anwesend ist. Über die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

8.3 Der Vorstand kann in anderer Weise Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen.

8.4 Der Vorstand kann für einzelne begrenzte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

9. Mitgliederversammlungen

9.1 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Sie erfolgt schriftlich, elektronisch oder per Telefax. Die Einladung ist bewirkt, wenn sie an die zuletzt gegenüber dem Vorstand schriftlich bezeichnete Anschrift oder den zuletzt angezeigten elektronischen Kontakt erfolgt.

9.2 Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Über spätere Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung.

9.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

10. Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner von diesen anwesend, bestimmt die Versammlung

den Versammlungsleiter. Dieser benennt den Protokollführer.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst wird.

10.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.

10.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

10.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufhaben. Auf Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

10.6 Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Rechnungsprüfung

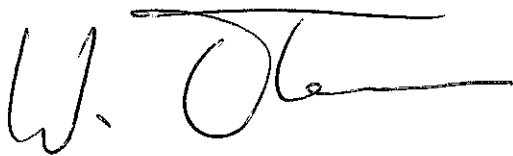
11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Rech-

nungsprüfer. Sie haben das Rechnungswesen sowie die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

11.2 Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

Waakirchen, den 20.07.2016





Mehring J.



Jaya Raubler

Franz Xaver Ellenz



Gabi Höfner



Verena Melchior

